

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz, untere Wasserbehörde, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zur Verlegung eines Grabens (Gewässer 3. Ordnung) in der Gemarkung Fischbach b. Dahn, Flurst.Nr. 269/4, im Bereich der Flurstücke Nrn. 261, 262, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Herr Frank Radke hat die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur kleinräumigen Verlegung eines Gewässers in der Gemarkung Fischbach b. Dahn beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Südwestpfalz aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten; eine Beeinträchtigung der Schutzkriterien zum Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist ebenso nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

Pirmasens, den 20.05.2019
Kreisverwaltung Südwestpfalz
i.V.

gez.

(Leiner)